#### Satzung

### über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen für die Ortsgemeinde Dachsenhausen vom 12. Okt. 1995

Der Ortsgemeinderat Dachsenhausen hat am 04.10.1995 aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz, der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

# § 2 Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bstimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

# § 3 Bemessung

(1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße / den Weg / den Platz und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen.

. .

Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach dem Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Absatz 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

# § 4 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- bei Sondernutzung auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis,
- 2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden: bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
- 3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.
- (2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kaldendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraumes der Sondernutzung entrichtet sind.

. . .

#### § 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind als Benutzer

- 1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
- 2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dachsenhausen, 12. Okt. 1995

Ortsbürgermeister

#### Anlage

zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Dachsenhausen vom 12. Okt. 1995

## **Tarif**

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr von	in DM bis	Mindest- gebühr DM
1	Automaten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 0,5/1 m in den Gehweg hineinragen, jährlich			25,00
2	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeits- wagen, Baumaschinen und Geräten je angefangenen qm und Monat	2,00	5,00	20,00
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. 2 fallen, je angefangenen qm täglich	2,00	5,00	20,00
4	Tisch- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,00	10,00	20,00
5	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. ä.  a) bei ausschließlichm Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen			
	je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche monatl.  b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenen qm beanspruch-	3,00	10,00	50,00
	te Verkehrsfläche monatlich	6,00	20,00	100,00
6	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je Wagenteil/Stand monatlich			30,00
7	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 14 Tage abge- stellt werden, je Wagenteil wöchentlich			10,00

٠.,

8 Plakatständer (pauschal ohne Größenmaßstab) je angefangenen Monat
und Stück 0,50 10,00

9 Anläßlich

- a) Frühjahrsmarkt
- b) Kirmes
- c) Herbstmarkt
- d) sonstigen Veranstaltungen

erfolgt die Entscheidung im Einzelfall.

### 1. Änderung der Satzung

über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Dachsenhausen vom

Der Ortsgemeidnerat Dachsenhausen hat am aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz, der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende 2. Änderung der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### Artikel I

Die Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Dachsenhausen wird wie folgt neu gefaßt:

#### **Tarif**

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebüh von	r in Euro bis	Vorschlag: Mindest- gebühr Euro
1	Automaten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 0,5/1 m in den Gehweg hineinragen, jährlich			13,00
2	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeits- wagen, Baumaschinen und Geräten je angefangenen qm und Monat	1,00	3,00	10,00
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. 2 fallen, je angefangenen qm täglich	1,00	3,00	10,00
4	Tisch- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefange-			
	nen qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,00	5,00	10,00
5.	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. a. a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren, sowie Zeitungen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatl.	2,00	5,00	10,00
	<ul> <li>b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem qm bean- spruchter Verkehrsfläche monatlich</li> </ul>	3,00	10,00	50,00
6.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je Wagenteil / Stand monatlich			15,00

8 Plakatständer (pauschal ohne Größenmaßstab) je angefangenen Monat und Stück 0,50 5,00  Anläßlich a) Frühjahrsmarkt b) Kirmes c) Herbstmarkt d) sonstigen Veransfallungen erfolgt die Entscheidungen im Einzelfall.  Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifes berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.  Artikel II  Die übrigen Bestimmungen der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßeder Ortsgemeinde Dachsenhausen vom 12.10.1995 bleiben unberührt.  Artikel III  Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.  Dachsenhausen ,	7	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger stellt werden, je Wagenteil wöchentlic			5 ,00	
a) Frühjahrsmarkt b) Kirmes c) Herbstmarkt d) sonstigen Veransfoltungen erfolgt die Entscheidungen im Einzelfall.  Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifes berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.  Artikel II  Die übrigen Bestimmungen der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßeder Ortsgemeinde Dachsenhausen vom 12.10.1995 bleiben unberührt.  Artikel III  Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.  Dachsenhausen ,	8		nmaßstab) je angefangenen M		5,00	
b) Kirmes c) Herbstmarkt d) sonstigen Veransfultungen erfolgt die Entscheidungen im Einzelfall.  Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifes berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.  Artikel II  Die übrigen Bestimmungen der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßeder Ortsgemeinde Dachsenhausen vom 12.10.1995 bleiben unberührt.  Artikel III  Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.  Dachsenhausen ,	Anläßlich					
c) Herbstmarkt d) sonstigen Veransfaltungen erfolgt die Entscheidungen im Einzelfall.  Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifes berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.  Artikel II  Die übrigen Bestimmungen der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßeder Ortsgemeinde Dachsenhausen vom 12.10.1995 bleiben unberührt.  Artikel III  Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.  Dachsenhausen ,	a) Frühjahr	smarkt				
d) sonstigen Veransfallungen erfolgt die Entscheidungen im Einzelfall.  Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifes berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.  Artikel II  Die übrigen Bestimmungen der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßeder Ortsgemeinde Dachsenhausen vom 12.10.1995 bleiben unberührt.  Artikel III  Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.  Dachsenhausen ,	b) Kirmes					
Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifes berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.  Artikel II  Die übrigen Bestimmungen der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßeder Ortsgemeinde Dachsenhausen vom 12.10.1995 bleiben unberührt.  Artikel III  Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.  Dachsenhausen ,	c) Herbstm	arkt				
Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifes berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.  Artikel II  Die übrigen Bestimmungen der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßeder Ortsgemeinde Dachsenhausen vom 12.10.1995 bleiben unberührt.  Artikel III  Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.  Dachsenhausen ,	d) sonstige	n Veranstaltungen				
Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.  Artikel II  Die übrigen Bestimmungen der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßeder Ortsgemeinde Dachsenhausen vom 12.10.1995 bleiben unberührt.  Artikel III  Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.  Dachsenhausen ,	erfolgt die E	Entscheidungen im Einzelfall.				
Die übrigen Bestimmungen der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßeder Ortsgemeinde Dachsenhausen vom 12.10.1995 bleiben unberührt.  Artikel III  Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.  Dachsenhausen ,			destgebühr erhober		s die	
öffentlichen Straßeder Ortsgemeinde Dachsenhausen vom 12.10.1995 bleiben unberührt.  Artikel III  Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.  Dachsenhausen ,			Artikel II	•		
Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.  Dachsenhausen , (Siegel) Dietmar Wohlgemuth	öffentlichen Straßeder Ortsgemeinde Dachsenhausen vom 12.10.1995 bleiben					
Dachsenhausen , (Siegel) Dietmar Wohlgemuth	Artikel III					
Dachsenhausen , (Siegel) Dietmar Wohlgemuth						
(Siegel) Dietmar Wohlgemuth	Diese Anderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.					
	Dachse	nhausen ,	(Siegel)			